

Infoblatt – Prozesskostenhilfe (PKH) und Beratungshilfe

I. Prozesskostenhilfe (PKH) und Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Die Prozesskostenhilfe (oder in Familiensachen: Verfahrenskostenhilfe) wurde im Jahre 1980 eingeführt. Es soll die Gleichstellung wirtschaftlich starker und schwacher Bürger im Rechtsschutzbereich verwirklichen. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist gem. § 114 ZPO, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten zu bestreiten, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und sie nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bei dem Prozessgericht gestellt werden, bei dem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll. Für den Antrag muss kein Anwalt beauftragt werden, dies wird aber dringend empfohlen. Für den Antrag muss ein **Prozesskostenhilfevordruck** verwendet werden.

1. Antragsteller

Prozesskostenhilfe kann grundsätzlich jeder Partei (Kläger, Beklagter, Streitgenosse, Nebenintervenient) des Prozesses in allen gerichtlichen Verfahren gewährt werden, in denen ein Gesetz die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH vorsieht. Dies sind z.B.:

- Zivilrechtliche Streitigkeiten (§§ 114 – 127 ZPO), auch in der Zwangsvollstreckung
- Arbeitsgerichtliches Verfahren (§ 11a ArbGG)
- Insolvenzverfahren (§§ 4 a-d InsO)
- Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14 FGG)
- Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 166 VwGO)
- Sozialgerichtsverfahren (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG)
- Steuersachen (§ 35 RVG iVm. §§ 23-39 Steuerberatergebührenverordnung)

Kann der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, so sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der PKH erfüllt. Grundsätzlich sind also die **wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei**, welche mit den Prozessführungskosten belastet werden kann, maßgeblich. Von diesem Grundsatz bestehen einige Ausnahmen, die beiden wohl wichtigsten sind:

- Bei Ehepartnern kommt es grundsätzlich nur auf das Einkommen des Ehegatten an, der den PKH-Antrag vor Gericht stellt, eine Addition der Einkommen findet nicht statt. Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn der bedürftige, unterhaltsberechtignte Ehegatte klagen will. Dann hat er gegenüber seinem Ehepartner einen Anspruch auf **Prozesskostenvorschuss** gem. § 1360a Abs. 4 S. 4 BGB, der zum Ausschluss von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe führen kann.
- Bei Streitgenossen hat grundsätzlich jeder Streitgenosse Anspruch auf PKH, eine Ausnahme besteht dann, wenn ein gemeinsamer Anwalt beauftragt wird und ein Streitgenosse auf Grund seines Vermögens in der Lage ist, die Kosten des gemeinsamen Anwalts zu zahlen. In einem solchen Fall wird die Prozesskostenhilfe nur für die so genannte Erhöhungsgebühr bewilligt.

2. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Prozesskostenhilfe wird dann nicht gewährt, wenn die Partei ihr Einkommen für die Prozess- und Anwaltskosten einsetzen kann (§ 115 Abs. 1 S. 1 ZPO). Unter **Einkommen** versteht man alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, unabhängig davon, woher sie stammen, welcher Art sie sind und ob sie steuerpflichtig oder unpfändbar sind. Daher gehören u.a. zum Einkommen:

- Sozialhilfeleistungen
- Kindergeld, wenn es nicht nur zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts des minderjährigen Kindes zu verwenden ist.
- Geldwerte Vorteile (z.B.: freie Unterkunft und Verpflegung)

Von dem Bruttoeinkommen abzusetzen sind neben den Steuern die Beträge nach § 115 ZPO (z.B. Unterhaltsleistungen, Kosten für Unterkunft, Altersvorsorgebeträge, angemessener Betrag für die Lebensführung etc.). Von dem verbleibenden Einkommen hat die Partei das Geld für den Prozess aufzubringen, zu genaueren Einzelheiten wird das Studium des § 115 ZPO empfohlen oder die Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Ihr **Vermögen** hat eine Partei insoweit einzusetzen, als es ihr **zumutbar** ist. Was zumutbar ist, muss im konkreten Fall entschieden werden. Auf jeden Fall muss nicht das ganze Vermögen (Grundstücke, Schmuck, Auto, Aktien) in Ansatz gebracht werden; nicht verwertbares Vermögen (z.B. Verkauf von Aktien/Grundstücken nur unter erheblichen Verlusten) darf nicht berücksichtigt werden, ebenso wie das sog. **Schonvermögen**, das in § 90 SGB XII geregelt ist, insbesondere darf grundsätzlich das Eigenheim nicht berücksichtigt werden.

Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen sind wahrheitsgemäß anzugeben. Andernfalls kann man sich unter Umständen wegen Betruges strafbar machen bzw. die bewilligte PKH kann gem. §124 ZPO widerrufen werden.

3. Erfolgsaussicht

Die Prozesskostenhilfebewilligung muss **hinreichende Aussicht auf Erfolg** haben. Hierbei überprüft das Gericht, ob die Klage bzw. die Verteidigung gegen eine solche Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die Anforderungen an eine solche Überprüfung sind nicht allzu hoch, die **Wahrscheinlichkeit** auf Erfolgsaussicht ist ausreichend.

4. Mutwilligkeit

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf nicht mutwillig erscheinen. Von einer Mutwilligkeit ist dann auszugehen, wenn eine nicht hilfsbedürftige Partei den Prozess nicht führen würde oder wenn die Partei den von ihr verfolgten Zweck auch auf einen billigeren als den von ihr eingeschlagenen Weg erreichen kann.

5. Umfang der Prozesskostenhilfebewilligung

Je nach den Einkommensverhältnissen kann die Partei die Prozesskosten und die Kosten des eigenen Anwalts voll von der Staatskasse ersetzt bekommen. Ebenso kann aber auch nur eine **Ratenzahlung** bewilligt werden. Das Gericht kann maximal 48 Raten einfordern; je nach Höhe der Kosten und der festgesetzten Monatsraten zahlt die Partei die gesamten Anwalts- und Gerichtskosten in Raten an die Staatskasse zurück. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten überprüfen und bei Besserung der Vermögensverhältnisse nachträglich Ratenzahlung oder Zahlung aus dem Vermögen anordnen (§ 120 Abs. 4 S. 3 ZPO). Bei Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann die Partei Aufhebung oder Ermäßigung der angeordneten Ratenzahlung beantragen.

Die Bewilligung der PKH erfolgt für jeden Rechtszug als Ganzes. Geht man also in Berufung oder Revision, muss erneut ein PKH-Antrag gestellt werden. Auch erstreckt sich der PKH-Antrag nicht grundsätzlich auf Verfahrenserweiterungen- oder änderungen, die nach Antragstellung erfolgen. So kann es durchaus sein, dass man, legt der Gegner Widerklage ein oder muss man selbst die Klage ändern oder erweitern, einen erneuten Antrag auf PKH stellen muss.

Die Raten sind pünktlich zu zahlen. Kommt man mit der Zahlung länger als 3 Monate in Verzug, kann die Aufhebung der PKH-Bewilligung drohen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Die PKH umfasst nicht die Kosten der gegnerischen Partei. Verliert man den Prozess, werden die Kosten der gegnerischen Partei nicht vom Staat bezahlt, sondern man muss selbst aufkommen.

Zahlungen, die vor der Antragstellung an den Rechtsanwalt geleistet wurden, bzw. Leistungen von dritter Seite (insbes. Zahlung durch eine Rechtsschutzversicherung) muss der PKH-Vergütung angerechnet werden, so dass die PKH-Gebühr geringer werden bzw. wegfallen kann.

II. Beratungshilfe

Die Beratungshilfe stellt eine staatliche Hilfe zur Wahrung der Chancengleichheit finanziell minderbemittelter Bevölkerungsschichten dar und verfolgt das Ziel, dass sich der finanziell Schwache vorgerichtlich über die Erfolgsaussichten eines eventuell zu führenden Prozesses informieren kann.

Beratungshilfe wird gem. § 2 BerHG in folgenden Rechtsgebieten gewährt:

- Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Verwaltungsrecht
- Verfassungsrecht
- Sozialrecht

Keine Beratungshilfe sondern nur Beratung (§ 2 Abs. 2 S. 2 BerHG) wird bei Straf- und Ordnungswidrigkeiten gewährt.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Beratungshilfe bewilligt zu bekommen:

- **Mittellosigkeit:** Mittellosigkeit liegt vor, wenn der Rechtssuchende nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel für eine Beratung auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu zahlen.
- **Keine andere Möglichkeit zur Hilfe:** Andere Möglichkeit zur Hilfe bieten verschiedene Organisationen an, z.B. Gewerkschaften, Mietervereine, Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen, Jugendämter, Berufsverbände, Finanzämter, Sozialbehörden etc. Erst wenn diese im konkreten Fall nicht zuständig, kann ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.
- **Keine Mutwilligkeit:** Mutwilligkeit ist gegeben, wenn ein sachlicher Grund nach Aufklärung über die Rechtslage nicht zu erkennen ist.
- **Antrag:** Ein Antrag kann beim zuständigen Amtsgericht (= in dessen Bezirk, der Antragsteller wohnt) gestellt werden, welches dann einen Beratungsschein ausstellt, mittels dessen der Rechtssuchende einen Anwalt seiner Wahl aufsuchen kann. Die Mittellosigkeit muss glaubhaft gemacht werden (z.B. durch entsprechende Unterlagen, eidesstattliche Versicherung). Auch hierbei gilt: Man ist zur Wahrheit verpflichtet. Ein Antrag kann auch noch nach einer erfolgten Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgen, von dieser Möglichkeit sollte man aber nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen, zum einem, weil man nicht sicher sein kann, dass das Gericht einen solchen Antrag auch bewilligen wird, zum anderen aus Fairness gegenüber dem Anwalt, der für eine Beratungshilfe nur einen Bruchteil der Kosten erhält, die er für eine „normale“ Beratung erhalten würde.

2. Gebühren

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Anwalt eine Vergütung aus der Landeskasse.

Weiterhin kann der Rechtsanwalt 15€ Beratungshilfengebühr von dem Rechtssuchenden verlangen (Nr. 2600 VV RVG).